



HESSISCHER LANDTAG

17. 04. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 03.12.2019

Verträge des Landes Hessen mit der Arbeiterwohlfahrt (AWO)

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Frankfurter Arbeiterwohlfahrt (AWO) hatte von 2014 bis Ende 2018 in Frankfurt zwei Asylbewerberunterkünfte im Auftrag der Stadt betrieben. Zum Jahreswechsel 2018/2019 wurden beide Einrichtungen unter Aufhebung des Vertrages zwischen der AWO und der Stadt Frankfurt an andere Träger (Diakonie und Caritas) abgegeben, die die Einrichtungen und das Personal übernommen haben. Als Grund hierfür wurden "finanzielle Unregelmäßigkeiten" angegeben. Tatsächlich hat die Akteneinsicht ergeben, dass die AWO der Stadt in erheblichem Umfang Leistungen zu überhöhten Preisen in Rechnung gestellt hat bzw. Leistungen, die nicht oder nicht in dem angegebenen Umfang erbracht wurden. Dabei hat die Stadt Frankfurt die vertragskonforme Verwendung der Mittel nicht durchgehend ordnungsgemäß überprüft. Der Vorgang ist zwischenzeitlich Gegenstand staatsanwaltlicher Ermittlungen.

Darüber hinaus wurde die Ehefrau des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt, die als Leiterin einer Kita bei der AWO Frankfurt beschäftigt ist bzw. war, gegen die Bestimmungen des TVÖD in der höchsten Gehaltsstufe eingestuft und erhielt einen Dienstwagen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, dem Minister des Innern und für Sport, dem Minister der Finanzen, der Ministerin der Justiz, dem Kultusminister, der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

- Frage 1. Hat das Land in den vergangenen 5 Jahren Verträge mit der Arbeiterwohlfahrt (AWO) abgeschlossen?
- Frage 2. Falls 1. zutreffend: Wie ist der wesentliche Inhalt dieser Verträge, d.h. welche vertraglichen Verpflichtungen ergeben sich aus diesen Verträgen für die Vertragspartner?
- Frage 3. Falls 1. zutreffend: Hat die AWO die sich aus den genannten Verträgen ergebenden Verpflichtungen erfüllt und wie hat das Land Hessen dies überprüft?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration:

Für das Projekt „Geflüchtete in Freiwilligendiensten“ der Landesarbeitsgemeinschaft Freiwilligendienste Hessen gab es einen Vertrag mit dem AWO Bezirksverband Hessen-Süd e.V., der zum 31. Dezember 2019 ausgelaufen ist. Da die Landesarbeitsgemeinschaft Freiwilligendienste Hessen kein e.V. ist und somit nicht rechtsfähig ist, hat der AWO Bezirksverband Hessen-Süd e.V. – als FSJ-Träger und Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft – stellvertretend das Projekt beantragt. Die AWO hat in der Laufzeit des Projektes ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllt und das RP Darmstadt hat bezüglich der Mittelverwendung und Nachweisführung keine Probleme angezeigt.

Das Bildungswerk der AWO e.V., in Gießen, wurde im gesamten Berichtszeitraum vertraglich mit der Durchführung von Fortbildungen zum Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP) beauftragt. Die Aufträge wurden ordnungsgemäß ausgeführt. Alle Fortbildungen wurden evaluiert.

Hessisches Ministerium für Finanzen:

In den letzten 5 Jahren wurde von der AWO in Kassel mit Beginn 2016 eine kleinere Liegenschaft aus dem Bestand des LBIH angemietet. Es handelt sich hierbei um einen reinen Mietvertrag zwischen dem Land als Vermieter und der AWO als Mieter. Die AWO ist ihren vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Mietverhältnis (Mietzahlungen und Zahlung von Nebenkosten Stand 31. Dezember 2019) vollumfänglich nachgekommen.

Eingegangen am 17. April 2020 · Ausgegeben am 21. April 2020

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Der AWO-Kreisverband Fulda e.V. hat in 2019 gegenüber dem Forstamt Hofbieber ein Angebot über die Herstellung und Fertigung von Hordengattern inkl. Auslieferung und Aufbau unterbreitet, welches von dort angenommen und ein schriftlicher Auftrag erteilt wurde.

Die AWO hat sich verpflichtet, die Hordengatter herzustellen, in den Wald zu transportieren und dort aufzustellen. HessenForst hat sich verpflichtet, das Material zu stellen und der AWO den vereinbarten Preis zu zahlen. Der Rechnungswert betrug 1.097,82 € brutto.

Die AWO hat den Auftrag ausgeführt. Ein Beauftragter von HessenForst hat die Einsatzkräfte der AWO vor Ort eingewiesen, die Auftragsausführung begleitet und die Leistungen abgenommen.

Hessisches Ministerium der Justiz:

Der AWO Kreisverband Schwalm-Eder e.V. führte 2016 gegen eine Vergütung durch das Land die externe Schuldenberatung der Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt mit einem Schuldenberater durch.

Der AWO Kreisverband Main Kinzig e.V. wirkt gegen eine Vergütung durch das Land bei der Durchführung der pädagogischen Behandlung und Betreuung der Arrestierten in der Jugendarresteinrichtung Gelnhausen mit.

Der AWO Suchthilfeeinrichtungen Kreisverband Main Kinzig e.V. übernimmt gegen eine Vergütung durch das Land die externe Suchtberatung der Arrestierten in der Jugendarresteinrichtung Gelnhausen.

Die Justizvollzugsanstalten überprüfen vor Ort die Verpflichtungen zur Erbringung der Beratungs- und Dienstleistungen anhand persönlicher Gespräche und Berichte. Darüber hinaus findet ein ergebnisbezogenes Finanzcontrolling statt.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport:

Das Hessische Präsidium für Technik (HPT) pflegt eine vertragliche Beziehung zum AWO Bezirksverband Hessen-Nord e.V. bezüglich der Anmietung einer Dachfläche für einen Digitalfunkstandort (HE4100252B) in Stadtallendorf.

Es handelt sich bei dem bestehenden Vertragsverhältnis um die Anmietung einer Dachfläche auf einem Hochhaus in der Straße Am Lohpfad 30 in 35260 Stadtallendorf – Altenzentrum der Arbeiterwohlfahrt – für die Errichtung und den Betrieb einer Digitalfunkanlage für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Die Anmietung erfolgt ab der Übergabe der Mietfläche bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022; danach besteht ein zweimaliges Optionsrecht des Landes Hessen für jeweils weitere fünf Jahre.

Die jährliche Mietzahlung beträgt 3.000 € und wird seit 2015 geleistet. Außer Stromverbrauchs-kosten sind sämtliche Betriebs- und sonstige Kosten im Mietzins enthalten; Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Mietzins ist angemessen. Die Anpassung der Miete erfolgt über den Verbraucherpreisindex.

Die Arbeiterwohlfahrt ist ihren vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen. Die Überprüfungen erfolgten mehrmals durch die Abnahme der einzelnen Bauabschnitte während der Bauphase und die anschließende Fertigstellung. Im Rahmen des Betriebs wird die Anlage regelmäßig durch Mitarbeiter der AS Hessen begutachtet. Die Pflichten des Vertragspartners beschränken sich im Wesentlichen auf die Gewährung des Zutritts zur Digitalfunkanlage.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst:

Verträge mit Einrichtungen des Landes bestanden in folgenden Fällen:

– Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt:

Vom 30. Juni bis zum 19. Oktober 2019 bestand ein Rahmenvertrag mit der ElternService AWO GmbH. Wesentlicher Inhalt waren Betreuungsangebote für Kinder von Angehörigen der Universität und des Forschungsinstituts Senckenberg.

Im Zeitraum 2015 – 2018 wurde jährlich ein Vertrag über die Durchführung von Ferienspielen abgeschlossen. Wesentlicher Inhalt war jeweils die Erarbeitung eines Durchführungskonzepts und die Bereitstellung von Personal für die Durchführung.

Für die Vertragsparteien ergab sich daraus die Verpflichtung zur Erbringung der genannten Leistungen gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts. Die Verpflichtungen wurden erfüllt. Die Überprüfung der Leistungserbringung erfolgte durch Mitarbeiterinnen des Familien-Service der Universität sowie deren Fachbereiche und Institute.

– Frankfurt University of Applied Sciences

Die AWO stellt der Frankfurt University of Applied Sciences durch einen Untermietvertrag einen Sozialraum mit Sanitäranlagen in der Liegenschaft Eichenwaldstraße 71 in Frankfurt zur Verfügung. Für die Untermieterin ergibt sich daraus das Recht zur Nutzung der Räume gegen Zahlung des vereinbarten Mietzinses. Die Verpflichtung wird durch Zurverfügungstellung der Räume erfüllt.

– Hochschule Darmstadt

Es besteht ein Vertrag über die Unterbringung von Studierenden der Hochschule im Blockschulinternat der AWO. Dafür wird nach Erbringung der Leistung durch die AWO das vereinbarte Entgelt fällig. Die Leistung wird erbracht.

– Technische Hochschule Mittelhessen

Die AWO stellt den Studierenden der Hochschule Ausbildungs- und Praktikumsplätze zur Verfügung; die Hochschule koordiniert die Auswahl und die Zuweisung der Studierenden. Die Leistungen werden von beiden Seiten erbracht; ein Entgelt wird nicht fällig.

Hessisches Kultusministerium:

Für das Programm „Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) an allgemeinbildenden Schulen“ kooperiert das Hessische Kultusministerium mit verschiedenen akkreditierten FSJ-Trägern auf Grundlage einer entsprechenden Rahmenvereinbarung. Der AWO Bezirksverband Hessen-Süd e.V. ist einer dieser Träger. In den Schuljahren von 2014/2015 bis 2018/2019 wurde jährlich eine Rahmenvereinbarung geschlossen. Die AWO hat in dieser Zeit ihre vereinbarten Verpflichtungen erfüllt. Bezüglich der Mittelverwendung und Nachweisführung wurden keine Probleme festgestellt. Zu Beginn des Schuljahres 2019/2020 wurde das Verfahren auf eine andere Rechtsgrundlage umgestellt. Die AWO ist bis zum heutigen Tag ihren Verpflichtungen nachgekommen.

Seit den 1980er Jahren gab es von Landesseite eine jährliche Zuwendung an die AWO Frankfurt zur anteiligen Finanzierung der Schulsozialarbeit an der Ernst-Reuter-Schule II. Weiterer Partner neben der AWO war die Stadt Frankfurt am Main. Diese Zuwendung und damit einhergehende Zahlungen wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2015 eingestellt, da die Schulsozialarbeit auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt wurde. Die AWO ist zu jeder Zeit ihren Verpflichtungen nachgekommen.

- Frage 4. Hat das Land Hessen in den vergangenen 5 Jahren Zahlungen - z.B. in Form von Zuwendungen - an die AWO ohne vertragliche Vereinbarung geleistet?
- Frage 5. Falls 4 zutreffen: Auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Höhe hat das Land Hessen Zahlungen an die AWO geleistet?
- Frage 6. Soweit Zahlungen an die AWO in Form einer Zuwendung geleistet wurden: Ergeben sich aus den entsprechenden Zuwendungsbescheiden Auflagen und/oder Verpflichtungen für den Zuwendungsempfänger?
- Frage 7. Falls 6. zutreffend: Welche Auflagen und/oder Verpflichtungen bestanden für den Zuwendungsempfänger?
- Frage 8. Falls 6. zutreffend: Auf welche Weise und mit welchem Ergebnis hat das Land Hessen die Einhaltung dieser Auflagen und/oder Verpflichtungen überwacht?

Die Fragen 4 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

– Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen:

Das Land Hessen hat im Rahmen der Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nach § 32 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) Zahlungen an die AWO als Träger von Kindertageseinrichtungen geleistet. In den Jahren 2015 bis einschließlich 2017 wurden Träger von Kindertageseinrichtungen zusätzlich mit der „U3-Anschubförderung“ nach der „Richtlinie zur Förderung der Inbetriebnahme zusätzlicher Betreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren – U3-Anschubförderung“ gefördert. Auf dieser Grundlage wurden für Kindertageseinrichtungen an die AWO in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt 55.336.710 € ausgezahlt, darunter 135.600 € U3-Anschubförderung.

Die Betriebskostenförderung gemäß HKJGB wird hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben im Antrag und, soweit vorgesehen, auch hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung stichprobenhaft von der Bewilligungsbehörde überprüft. Die stichprobenhaften Prüfungen finden nachgelagert statt und sind daher noch nicht für alle Jahre vollständig abgeschlossen.

In den Jahren 2015 bis einschließlich 2018 gab es für den Bereich der AWO sieben Prüfungsfälle. Fünf dieser Prüfungen führten zu einer Rückforderung von überzahlten Fördermitteln, in zwei Fällen fand eine Nachbewilligung statt.

– Landesförderung für Fachberatung von Kindertageseinrichtungen

Im Rahmen der Landesförderung für Fachberatung von Kindertageseinrichtungen nach § 32b HKJGB zum Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) und für sog. Schwerpunkt-Kitas wurden an Fachberatungen in Trägerschaft der AWO in den Jahren 2015 bis 2019 106.350 € ausbezahlt.

Die Landesförderung für Fachberatung von Kindertageseinrichtungen wird hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben im Antrag stichprobenhaft überprüft. Die stichprobenhaften Prüfungen finden nachgelagert statt und sind daher noch nicht für alle Jahre vollständig abgeschlossen. In den Jahren 2015 bis einschließlich 2018 wurde eine Fachberatung in Trägerschaft der AWO ohne Beanstandungen überprüft.

– Investitionsförderung

Im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ wurden in den Jahren 2015 – 2019 rund 2 Mio. € (Bundesmittel) für Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in Trägerschaft der AWO über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bewilligt.

Rechtsgrundlagen für die Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ waren das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) vom 10. Dezember 2008 in der jeweils geltenden Fassung sowie die entsprechenden hessischen Richtlinien zur Förderung von Investitionen im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“.

Im Rahmen der Investiven Landesförderung gem. § 32d HKJGB erhielten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen in Höhe von rund 69.000 € für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der AWO. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe überwachen die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ sowie der Investiven Landesförderung gem. § 32d HKJGB.

– Landesprogramm Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter

Im Rahmen des Landesprogramms „Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter“ wurden in den Jahren 2015 bis 2019 Fördermittel an Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der AWO in Höhe von rd. 546.008,11 € auf der Grundlage der Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm „Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter“ in der Fassung bis zum 31. Dezember 2016 bzw. in der Fassung ab 1. Januar 2017 bewilligt.

Die Förderung im Landesprogramm „Sprachförderung für Kinder im Kindergartenalter“ werden gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 44 LHO und den dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV LHO) sowie den jeweils gültigen Fach- und Fördergrundsätzen bewilligt. Dazu zählen insbesondere auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P). Nach VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO sind die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Darin sind die Verpflichtungen des Begünstigten dargelegt.

Die Prüfung der Verwendung im Landesprogramm Sprachförderung erfolgt in jedem Einzelfall durch die Bewilligungsbehörde RP Darmstadt. In Einzelfällen kam es wegen Minderausgaben zu Neufestsetzungen der Förderbeträge.

– Bereich Gewaltprävention:

Seit mehr als fünf Jahren erhält die AWO Frankfurt für das Projekt „Anlaufstelle für straffällig gewordene Mütter und ihre Kinder bzw. Arbeit mit Kindern im Bereich der Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen“ jährlich eine Zuwendung in Höhe von 69.400 € (Förderprodukt Nr.5 – Schutz von Frauen vor Gewalt). Rechtsgrundlage für die Projektförderung ist das jeweilige Haushaltsgesetz in Verbindung mit der UN-Kinderrechtskonvention (Ratifizierungsgesetz) und – seit 2018 – dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Ratifizierungsgesetz).

Zuwendungen werden gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 44 LHO und den dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) bewilligt. Dazu zählen insbesondere auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P). Nach VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO sind die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest.-P) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Darin werden die Verpflichtungen des Begünstigten, wie der mit dem zahlenmäßigen Nachweis einzureichende Sachbericht aufgeführt. Nach den Besonderen Nebenbestimmungen ist die AWO verpflichtet eine Evaluation der Umsetzung, des Verlaufs sowie der Ergebnisse und Wirkungen des Projektes vorzulegen.

Für den Bereich Gewaltprävention wird die jährliche Verwendungsnachweisprüfung vom RP Gießen durchgeführt. Die qualitative Evaluation erfolgt durch das Hessische Ministerium für Soziales

und Integration. Hierbei zeigten sich keine Besonderheiten, die Mittel wurden immer korrekt, wirtschaftlich und im Ergebnis zielbringend verwendet.

– Familienpolitische Offensive und Frühe Hilfen

Die AWO Hessen hat im Rahmen der Familienpolitischen Offensive (Kapitel 0806, Buchungskreis 2795, Produkt Nr. 24) im Rahmen einer Förderung folgende Beträge (in €) erhalten:

2015	2016	2017	2018	2019
1.687	4.422	3.998	3.421	7.435

Im Bereich der Frühen Hilfen (Kapitel 0806, Buchungskreis 2795, Produkt 50 - Kinderschutz, Prävention und Frühe Hilfen in Hessen) wurden folgende Förderungen (Beträge in €) bewilligt:

2015	2016	2017	2018	2019
54.222,74	35.098	21.040,80	4.000	14.120

Zuwendungen werden gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 44 LHO und den dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) bewilligt. Dazu zählen insbesondere auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Nach VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO sind die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Darin und in die Besonderen Nebenbestimmungen (BNBest) sind die Verpflichtungen des Begünstigten dargelegt.

Die Verwendung der Mittel wird im Bereich der Familienpolitischen Offensive und Frühen Hilfen über eine Verwendungsnachweisprüfung geprüft. Unregelmäßigkeiten in der Mittelverwendung sind bei bisherigen Verwendungsnachweisprüfungen nicht aufgefallen. Die Verwendungsnachweise für 2019 liegen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vor.

– Förderung Familienzentren

Folgende Förderungen für Familienzentren wurden bewilligt:

AWO Stadtverband Hanau e.V. Institut für Familienbildung

2016	2017	2018	2019
12.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €

AWO Kreisverband Lahn-Dill e.V.

2015	2016	2017	2018	2019
24.000 €	24.000 €	26.000 €	26.000 €	26.000 €

AWO Kreisverband Odenwaldkreis

2015	2016	2017	2018	2019
12.000 €	12.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €

AWO Kreisverband Offenbach Land e.V.

2015	2016	2017	2018	2019
12.000 €	12.000 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €

AWO Kreisverband Fulda e.V.

2018	2019
23.134 €	26.000 €

AWO Bezirksverband Hessen-Nord e.V.

2016	2017	2018	2019
2.500 €	13.000 €	13.000 €	13.000 €

Arbeiterwohlfahrt Darmstadt

2015	2016	2017	2018	2019
12.000 €	12.000 €	13.000 €	13.000 €	26.000 €

Arbeiterwohlfahrt Viernheim

2018	2019
9.750 €	13.000 €

– Bereich Senioren:

In den letzten fünf Jahren wurde im Bereich Senioren in jedem Jahr eine Zuwendung an den AWO Bezirksverband Hessen Nord e.V. gezahlt. Dabei handelte es sich um anteilmäßige Projektförderungen für das Projekt „Hessische Fachstelle für Wohnberatung“. Die Fachstelle berät zu barrierefreiem und altersgerechtem Wohnen, schult ehrenamtliche und hauptamtliche Wohnberater, koordiniert Arbeitskreise und bietet Informationsveranstaltungen und Schulungen für Bürgermeister und Handwerker.

Die Projektförderung im Bereich Senioren erfolgte im Rahmen der freiwilligen Leistungen der Landesregierung aus dem Sozialbudget.

Die Förderung stellte sich in den letzten 5 Jahren wie folgt dar:

2015 bis 2017:	Bewilligte Fördersumme pro Jahr	62.000 €,
2018:	Bewilligte Fördersumme	82.000 €,
2019:	Bewilligte Fördersumme	93.000 €.

Zudem erhielt die AWO KV Offenbach Land e.V., Dietzenbach eine Förderung in 2017 i.H.v. 4.415 € für das Projekt „Zirkus Theater“.

Zuwendungen werden gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 44 LHO und den dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und nach Maßgabe der Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nicht investiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR) vom 2. Mai 2011 (Staatsanzeiger 21/2011 S. 747), zuletzt geändert am 21. März 2016 (Staatsanzeiger 15/2016 S. 405), bewilligt. Dazu zählen insbesondere auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Nach VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO sind die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch das RP Gießen, die Sachberichte werden für den Bereich Senioren im HMSI geprüft. Bei den Prüfungen gab es keine nennenswerten Beanstandungen.

– Förderung aus dem „Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget“ („AQB“):

Die AWO hat im Rahmen des „AQB“ Landesmittel erhalten. Die Zuwendung erfolgte nicht direkt an die AWO, sondern wird über die Erstempfänger (Kreise und kreisfreie Städte), die die Landesmittel an die AWO nach dem Vergabe- oder dem Zuwendungsrecht steuern, geregelt.

Im „AQB“ werden jährliche Budgets zur Verfügung gestellt, die jeweils über mehrere Jahre abgerufen werden können.

- a) Im „AQB 2014“ wurden vom Odenwaldkreis Landesmittel an die AWO Integra Bildung gGmbH in Frankfurt für die Durchführung einer Maßnahme vergeben. Im Jahr 2016: 38.120 € und im Jahr 2017: 19.060 €. (lt. Zwischenverwendungsnachweis [ZVN]).
- b) Im „AQB 2015“ wurden vom Odenwaldkreis Landesmittel an die AWO Integra Bildung gGmbH in Frankfurt für die Durchführung einer Maßnahme vergeben. Im Jahr 2016: 60.410 € und im Jahr 2017: 43.150 €. (lt. ZVN).
- c) Im „AQB 2018“ ist von der Stadt Frankfurt an die AWO Perspektiven gGmbH für die Durchführung einer Maßnahme eine Zuwendung erfolgt. Geplant waren lt. Detailplanung für 2019: 159.270 € (ZVN für 2019 liegt noch nicht vor).
- d) Im „AQB 2019“ ist von der Stadt Frankfurt geplant, Landesmittel an die AWO Perspektiven gGmbH für die Durchführung einer Maßnahme zur Verfügung zu stellen. Geplant sind lt. Antrag für 2020: 100.700 €.
- e) Im „AQB 2018“ wurden im Rahmen von „Sozialwirtschaft integriert“ Landesmittel vom Werra-Meißner-Kreis für die AWO Werra-Meißner e.V. zur Durchführung eines Projektmoduls genutzt. Im Jahr 2018: 2.561,94 € (lt. ZVN), und im Jahr 2019: 93.666,99 €.

Rechtsgrundlage für die Förderung aus dem „AQB“ sind die Landeshaushaltsordnung (LHO), die ANBest-GK für die Erstempfänger, die ANBest-P bei Weitergabe der Mittel durch die Erstempfänger an die AWO per Zuwendungsbescheid auf Basis der Fördergrundsätze des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zur Hessischen Arbeitsmarktförderung, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 1 vom 2. Januar 2017.

Die Zuwendungen basieren auf den genannten Rechtsgrundlagen. Hieraus resultieren verschiedene Auflagen bzw. Verpflichtungen, die von allen Zuwendungsempfängern einzuhalten sind.

Zu den Auflagen zählten u.a. die Vorlage von Verwendungsnachweisen (zahlenmäßiger Nachweis und Sachberichte. Hinzu kommen ggfs. projektspezifische Auflagen.

Prüfung und Überwachung obliegen den Kreisen und kreisfreien Städten als Zuwendungsgeber an die AWO.

- Förderung aus „Arbeitsmarktbudget“ und „Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen“ („QuB“):

Zahlungen an die AWO wurden ausschließlich auf Basis von Zuwendungen geleistet. Eine Übersicht über die erfolgten Zuwendungen findet sich in der Anlage zu dieser Antwort auf die Kleine Anfrage.

Die Förderung aus dem „Arbeitsmarktbudget“ und aus „QuB“ basiert zusätzlich zu den oben für das „AQB“ genannten noch auf folgenden Rechtsgrundlagen: Rahmenrichtlinie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2014 – 2020, Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts, insbesondere die des EG-Vertrags, Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, Artikel 272 und 273 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 821/2014 und Nr. 1011/2014 sowie Entscheidung der Kommission vom 27. Oktober 2014 zur Genehmigung des Operationellen Programms für den ESF in Hessen.

Die Zuwendungen basieren auf den genannten Rechtsgrundlagen. Hieraus resultieren verschiedene Auflagen bzw. Verpflichtungen, die von allen Zuwendungsempfängern einzuhalten sind.

Zu den Auflagen zählten u.a. die Vorlage von Verwendungsnachweisen (zahlenmäßiger Nachweis und Sachberichte. Hinzu kommen ggfs. projektspezifische Auflagen.

Der administrative Ablauf erfolgt im Einklang mit den Verwaltungs- und Kontrollsystemen (VKS) im Rahmen der Umsetzung der ESF-Programme in Hessen für den Zeitraum 2014 – 2020. Die Einhaltung der Auflagen wird z.B. im Rahmen der Bearbeitung von Mittelanforderungen oder der Prüfung des (Gesamt-)Verwendungsnachweises überwacht. Bzgl. der AWO wurden keine wesentlichen Feststellungen getroffen.

- Bürgerschaftliches Engagement

Im Rahmen der Landesauszeichnung „Soziales Bürgerengagement“ im Jahr 2017 erhielt die Arbeiterwohlfahrt Stadtkreis Gießen e.V. eine Zuwendung in Höhe von 300 €.

- Gemeinwesenarbeit

Gem. der GWA-Förderrichtlinie (siehe Richtlinie zur Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen) sind antrags- und somit zuwendungsberechtigt nur kreisfreie Städte, Sonderstatusstädte, Landkreise und Kommunen, in deren Gemeindegebiet eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes besteht. Die Zuwendung für Quartiersarbeit kann, wenn der nach der GWA-Förderrichtlinie Antragsberechtigte die Maßnahmen nicht selbst umsetzen kann, weitergeleitet werden. Die Zuwendungen dürfen unter der Voraussetzung des Bewilligungsbescheides, dessen Auflagen und Bedingungen, der IMFR, LHO und insbesondere den VV zu § 44 der LHO an Projektträger weiterbewilligt werden. Vereinzelt fungierte auch die AWO als Projektträger.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung hat zunächst das Revisionsamt des Landkreises die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel durch die Projektträger zu prüfen und zu bescheinigen. Der zusammengefasste Verwendungsnachweis wird anschließend durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration geprüft.

- Förderung von Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedler

Im Rahmen des Förderprodukts 0806 33 "Förderung von Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedler" wurden in den Jahren 2015 bis 2018 die Projekte der Arbeiterwohlfahrt wie folgt gefördert:

Förderprodukt/ Kapitel	Empfänger	2015	2016	2017	2018
0806/P33	AWO Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda e.V.	24.650 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €
0806/P33	AWO Perspektiven gGmbH Fachverband Jugend und Integration	39.582,40 €	62.166,60 €		

Grundlage der Förderung war die Förderrichtlinie „Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm Förderung von Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“.

Die Verwendungsnachweise wurden ohne Beanstandung vom zuständigen Referat im HMSI eingehend geprüft.

– Schwangerschaftskonfliktberatung

Entsprechend § 3 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) haben die Länder ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen für die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung sicherzustellen. Nach § 4 SchKG besteht für die Beratungsstellen ein Anspruch auf eine angemessene öffentliche Förderung der Personal- und Sachkosten.

Die Regelungen für die Förderung ergeben sich aus dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (HAGSchKG). Das Land fördert freie Träger von Beratungsstellen in pauschalierter Form mit 80 Prozent der notwendigen Personal- und Sachkosten des Beratungspersonals, soweit es zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes nach § 2 HAGSchKG erforderlich ist. Die Festsetzung der Höhe der Förderung (§ 4 Abs. 2 HAGSchKG) erfolgt jährlich und richtet sich nach der jeweiligen gültigen Fassung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (§ 4 Abs. 1 HAGSchKG). Die Förderung darf die tatsächlichen Kosten des Trägers nicht überschreiten.

Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Kassel (zuständige Behörde für die Durchführung des HAGSchKG und des SchKG) unterhält die AWO, und zwar die Kreisverbände in Eschwege, Michelstadt und Homberg/Efze staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen. Für das in der Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung eingesetzte Beratungspersonal seien entsprechende Förderanträge gestellt worden. Von den Trägern (AWO) seien unter Beachtung der in den Verwaltungsvorschriften zum SchKG genannten Fristen Anträge auf Förderung für das in ihren Beratungsstellen beschäftigte Beratungspersonal gestellt worden.

In den vergangenen fünf Jahren seien folgende Leistungen den Kreisverbänden der AWO in Eschwege, Michelstadt und Homberg/Efze gewährt worden:

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	Beratungspersonalstellen	2015 Fördersumme	2016 Fördersumme	2017 Fördersumme	2018 Fördersumme	2019 Fördersumme
AWO Kreisverband Eschwege e.V. in Eschwege	1,75	117.248,97 €	121.746,77 €	122.566,89 €	127.488,95 €	128.199,58 €
AWO Kreisverband Odenwaldkreis e.V. in Michelstadt	0,35	23.449,79 €	24.349,35 €	24.513,38 €	25.497,79 €	25.639,92 €
AWO Kreisverband Schwalm-Eder e.V. in Homberg/Efze	1,97	131.988,84 €	137.052,07 €	137.975,29 €	144.127,43 €	144.316,09 €

Die Höhe der Förderpauschale je Beratungspersonalstelle betrug wie folgt:

2015	66.999,41 €
2016	69.569,58 €
2017	70.038,22 €
2018	72.850,83 €
2019	73.256,90 €

Entsprechend den Verwaltungsvorschriften zum SchKG erhalten die Träger einen jährlichen Förderbescheid über die Höhe der bewilligten Leistungen. Der Förderbescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung, dass die tatsächlichen Personal- und Sachkosten mindestens ebenso hoch sind wie die gewährte Förderleistung und dass der Umfang der Beratungspersonalstellen für das gewährte Haushaltsjahr nicht reduziert wurde. Bei einer Unterschreitung ermäßigt sich die gewährte Leistung um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Sie verringert sich bei Reduzierung des Personalstellenumfangs bzw. der Dauer von Beschäftigungsverhältnissen im entsprechenden Umfang. Sich hieraus ergebende Überzahlungen werden zurückgefordert.

Die Verwaltungsvorschriften zum SchKG regeln, dass alle geförderten Beratungsstellen unter Beachtung der dort genannten Fristen für das vorangegangene Förderjahr einen Erhebungs- und Statistikbogen sowie einen Sachbericht vorzulegen haben. Die Träger sind verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Fördermittel für ihr Beratungspersonal, getrennt nach Personal- und Sachausgaben, nachzuweisen.

Sollten die nach dem HAGSchKG gewährten Fördermittel die tatsächlichen Kosten des Trägers übersteigen, so ist der Differenzbetrag von dem Träger zu erstatten (Abschnitt II Nr. 1.8 der Verwaltungsvorschriften zum SchKG). Nach Auskunft des Regierungspräsidiums Kassel hatten sich bei Vor-Ort-Prüfungen keine Beanstandungen hinsichtlich der zweckentsprechenden Verwendung der gewährten Fördermittel ergeben.

– Suchthilfe

Im Suchthilfebereich (Landesprojekt Glücksspielsuchtprävention und -beratung) wird die Fachberatungsstelle für Glücksspielsucht in Bensheim in Trägerschaft der AWO Bergstraße gefördert. Die Fachberatungsstelle Glücksspielsucht in Bensheim bietet von pathologischem Glücksspiel Betroffenen und deren Angehörigen in ihrem Versorgungsgebiet ein Beratungsangebot an und vermittelt in ein weiterführendes Angebot der Suchthilfe.

Die Zuwendung wird gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 44 LHO und den dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) bewilligt. Dazu zählen insbesondere auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Nach VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO sind die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Darin sind die Verpflichtungen des Begünstigten dargelegt.

Jährlich legt die Einrichtung einen bei Projektförderungen üblichen Verwendungsnachweis (zahlenmäßige Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben, Formblatt 6.42) inklusive eines Sachberichtes vor. Der Verwendungsnachweis sowie der Sachbericht werden einer Prüfung unterzogen. Die Überwachung der Auflagen erfolgt durch die vom Land finanzierte Koordinationsstelle für das Landesprojekt Glücksspielsuchtprävention und -beratung bei der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen e.V. (HLS).

– Landesprogramm WIR

Im Rahmen des Landesprogramms „WIR – Wegweisende Integrationsansätze Realisieren“ wurden in den Jahren 2015 bis 2019 in insgesamt acht Fällen Zuwendungen bei 4 Bewilligungen gewährt. Rechtsgrundlage für die Zahlungen war die Förderrichtlinie zum Landesprogramm WIR – Wegweisende Integrationsansätze Realisieren vom 5. Juli 2013, zuletzt geändert am 10. Dezember 2018.

Die Höhe der geleisteten Zahlungen von 2015 bis 2019 ist wie folgt:

Zuwendungs-empfänger	Maßnahme	Förderzeitraum	Förderbetrag in €	Rückforderung €
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda e.V.	Vielfalt gewinnt	2015-2017 (drei Zuwendungen)	73.262,50	0,00
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda e.V.	Gemeinsam engagiert für Integration	2017-2019 (drei Zuwendungen)	85.320	0,00
AWO Kreisverband Lahn-Dill e.V.	Beratende interkulturelle, aktivierende und niederschwellige Angebote für Senioren	2015	3.750	172,37
AWO-Kreisverband Lahn-Dill e.V.	Basisqualifizierung für Integrationslotsen	2018	4.500	1.125

Zuwendungen werden gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 44 LHO und den dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und der Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nicht investiver sozialer Maßnahmen (Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie - IMFR) sowie der Förderrichtlinie zum Landesprogramm WIR bewilligt. Dazu zählen insbesondere auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Nach VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO sind die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Darin sind die Verpflichtungen des Begünstigten dargelegt.

Eine Auflage ist die öffentliche Darstellung und die Pflicht zur Vorlage eines einfachen Verwendungsnachweises mit Sachbericht nach Abschluss der Maßnahme.

Die Überprüfung der Einhaltung dieser Auflagen und Verpflichtungen erfolgt durch die Überprüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises durch das Regierungspräsidium Darmstadt. Die

Ergebnisse hierzu werden jeweils in Prüfvermerken festgehalten. Von den acht Zuwendungsbescheiden für die AWO kam es bei zwei Zuwendungsbescheiden aufgrund von Minderausgaben zu geringfügigen Rückforderungen.

– „Mitsprache – Deutsch 4U“

Die AWO hat Zuwendungen aus dem Landesprogramm „MitSprache – Deutsch 4U“; welches seit 2016 existiert, erhalten. Förderungen wurden auf Grundlage der jeweils gültigen Förderrichtlinie zum Landesprogramm „MitSprache – Deutsch 4U“ geleistet.

Bis einschließlich 2018 waren im Landesprogramm „MitSprache – Deutsch 4U“ nur Landkreise, kreisfreie Städte und Sonderstatusstädte antragsberechtigt. Diese konnten die Mittel an öffentliche, kirchliche und freie Träger weiterbewilligen. Daher erfolgten die Förderungen der Träger nur mittelbar über die Kommunen.

Nachstehend sind demnach auch Fälle aufgeführt, in denen die AWO als „Letztempfänger“ mittelbar gefördert wurde.

Haushaltsjahr	Zuwendungsempfänger	Förderung
2016	AWO Perspektiven gGmbH Frankfurt a.M. (Kursort Rheingau-Taunus-Kreis)	21.000 €
	AWO Kreisverband Lahn-Dill	10.500 €
2017	AWO Kreisverband Lahn-Dill	12.900 €
2018	AWO Kreisverband Lahn-Dill	10.500 €
2019	AWO Perspektiven Bildung gGmbH Frankfurt a.M. (Kursort Rüsselsheim)	29.025 €
	AWO Kreisverband Lahn-Dill	11.544 €
	AWO Perspektiven Bildung gGmbH Frankfurt a.M. (Kursort Landkreis Offenbach)	21.150 €
	AWO Kreisverband Lahn-Dill	11.544 €

Die Zuwendungen werden gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 44 LHO und den dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) und der jeweils geltenden Förderrichtlinie zum Landesprogramm „MitSprache – Deutsch 4U“ bewilligt. Dazu zählen insbesondere auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Nach VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO sind die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Darin sind die Verpflichtungen des Begünstigten dargelegt. Im Zuwendungsbescheid werden die Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet, die Kurse wie beschieden durchzuführen. Weitere Pflichten bestehen u.a. in der Vorlage von Teilnehmerlisten, der Mitwirkung an Evaluationen und der fristgerechten Einreichung eines Verwendungsnachweises.

Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung wurde die ordnungsgemäße Umsetzung der Projekte kontrolliert. Dabei ergaben sich keine Beanstandungen. Hinweis: Die Frist zur Einreichung der Verwendungsnachweise für das Jahr 2019 endet am 31. März 2020, somit ist für das Haushaltsjahr 2019 aktuell noch keine Aussage möglich.

– Lottomittel

Verschiedene Ortsvereine der AWO haben seit 2015 Zuwendungen aus Lottomitteln erhalten. Die Gesamtsumme im Geschäftsbereich des HMSI beläuft sich auf 7.800 €. Der Nachweis der antragsgemäßen Verwendung ist bei den Lotto-Bescheiden durch Unterschrift und Stempel zu bescheinigen (vereinfachtes Verfahren bei Förderungen bis 500 €). Die Verpflichtungen sind eingehalten worden.

Hessisches Ministerium der Finanzen

Im Kalenderjahr 2016 wurde durch den Buchungskreis der Steuerverwaltung eine einmalige Zahlung von 20 € an die AWO Langen geleistet. Dabei handelte es sich um eine Pauschalrechnung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) für ein Auskunftersuchen. Darüber hinaus wurden in den Jahren 2015 bis 2019 Zuwendungen auf Beschluss der Landesregierung (Einzelplan 17, Kapitel 17 02, sog. „Zuwendungen aus Lottomitteln“) in Höhe von insgesamt 3.559 € an die AWO geleistet.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Es sind mehrere Zuwendungen im Abfragezeitraum von 2015 - 2019 bewilligt worden. Dies waren im Einzelnen:

- Drei Förderbescheide aus Lottomitteln im Zeitraum von 2015 bis 2019 für einen AWO Ortsverein (Bruchköbel) in Höhe von jeweils 500 € zur Unterstützung der Vereinsarbeit. Der Nachweis der antragsgemäßen Verwendung ist bei den Lotto-Bescheiden durch Unterschrift

und Stempel zu bescheinigen (vereinfachtes Verfahren bei Förderungen bis 500 €). Die Verpflichtungen sind eingehalten worden.

- Ein Förderbescheid an den AWO Ortsverein Obermörlen e.V. als Träger des Bürgerbusprojekts zur Anschaffung eines Bürgerbusses in Höhe von 27.442,10 € (Betrag zum Abruf eines Busses aus dem Rahmenvertrag des Landes). Bei dem Förderbescheid zur Anschaffung von Bürgerbussen sind die allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderungen nach LHO (ANBestP) zu beachten, wozu auch ein Verwendungsnachweis durch den Fördernehmer gehört. Durch Abruf des Busses aus dem Rahmenvertrag ist der Verwendungszweck realisiert worden. Der Verwendungsnachweis liegt vor.

Hessische Staatskanzlei

Es sind -neun Zuwendungen aus sog. Lottomitteln im Abfragezeitraum von 2014 - 2019 bewilligt worden.

Dies waren im Einzelnen:

Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Nied: in 2014 und 2015 je 300 €, Arbeiterwohlfahrt, Freiwilligenagentur Frankfurt/M. 500 € in 2015, Arbeiterwohlfahrt Hessen Süd, Kreisverband Frankfurt am Main e.V. in 2016: 500 €, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wiesbaden e.V. in 2016: 500 €, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main e.V. in 2017 und 2018: je 350 € und Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Frankfurt am Main e.V. in 2018: 250 €. Der Nachweis der antragsgemäßen Verwendung war bei den vorgenannten Lotto-Bescheiden durch Unterschrift und Stempel zu bescheinigen (vereinfachtes Verfahren bei Förderungen bis 500 €).

Das Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Hessen Süd e.V. hat darüber hinaus in 2019 5.520 € aus sog. Lottomitteln erhalten. Das Bezirksjugendwerk hat einen umfangreichen Verwendungsnachweis eingereicht. Die Verpflichtungen sind eingehalten worden.

Darüber hinaus sind im Abfragezeitraum 2014 - 2019 zehn weitere Zuwendungen aus Förderprogrammen gewährt worden:

2015: Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Darmstadt-Dieburg e.V.: 200 € im Rahmen der Ehrenamtskampagne „Sauberhafter Schulweg“.

2016: Arbeiterwohlfahrt Perspektiven Odenwald gGmbH: 660 € im Rahmen der Förderung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda e.V.: zwei Projekte (4.998 € bzw. 2.877 €) im Rahmen der Förderung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe.

2017: Arbeiterwohlfahrt Bensheim-Auerbach: 325 € im Rahmen des Besuchs der Gedenkstätte Point-Alpha, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwaldkreis e.V.: 4.940,10 € im Rahmen der Förderung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe.

2019: Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Hanau e.V.: 500 € im Rahmen der Ehrenamtskampagne „Dein Ehrenamt ist Herzenssache“, Arbeiterwohlfahrt Familienzentrum Kinder der Welt: 200 € im Rahmen der Ehrenamtskampagne „Sauberhafter Kindertag“, Arbeiterwohlfahrt Perspektiven Bildung gGmbH: 123,50 € im Rahmen des Besuchs der Gedenkstätte Point Alpha, Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda e.V.: 1.089 € im Rahmen der Förderung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe.

Die Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtskampagne bzw. der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe wurden den entsprechenden Trägern wie Landkreisen und Kommunen überwiesen, die dann den Empfängern den Zuwendungsbescheid übermittelt haben. Die Erstellung der Verwendungsnachweise lag sodann in der Zuständigkeit der Landkreise bzw. der Kommunen.

Die Zuwendungen im Rahmen der Bildungsfahrten zur Gedenkstätte Point-Alpha wurden durch Verwendungsnachweise geprüft.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Im Rahmen der Dorfentwicklung sind im genannten Zeitraum Fördermittel an einen Hessischen AWO-Kreisverband geflossen. Zuwendungsempfänger war der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Werra-Meißner e.V., An den Anlagen 8, 37269 Eschwege.

Die Förderung erfolgte auf der Grundlage der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung. Insgesamt wurden zwei Maßnahmen gefördert; die Fördersumme beläuft sich auf insgesamt 42.697 €. Die Finanzierung erfolgte aus KFA- und EU-Mitteln.

Bei den genannten Förderungen handelt es sich um investive Förderungen; diese erfolgten im Rahmen der Dorfentwicklung auf der Grundlage der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung

der Ländlichen Entwicklung. Die darin formulierten Fördervoraussetzungen sind einzuhalten; die Zuständigkeit liegt bei den regional zuständigen Bewilligungsstellen der jeweiligen Kreise.

Hessisches Ministerium der Justiz

Der AWO Kreisverband Werra-Meißner e.V. erhielt Zuwendungen für das Projekt „Täterarbeit bei häuslicher Gewalt“ zur Durchführung eines psychosozialen Beratungsangebotes bei Fällen häuslicher Gewalt im Werra-Meißner-Kreis und Landkreis Hersfeld-Rotenburg (2015: 12.000 €, 2016: 12.000 €, 2017: 14.000 €, 2018: 14.000 € und 2019: 14.000 €).

Der AWO Kreisverband Schwalm-Eder e.V. erhielt Zuwendungen für das Projekt „Täterarbeit bei häuslicher Gewalt“ zur Durchführung eines Unterstützungs- und Beratungsangebotes zur Verhaltensänderung für in Partnerschaften gewalttätige Menschen im Schwalm-Eder-Kreis (2015: 13.000 €, 2016: 19.000 €, 2017: 13.000 €, 2018: 13.000 € und 2019: 20.000 €).

Der AWO Kreisverband Frankfurt am Main e.V. erhielt jährlich 27.500 € aus Haushaltsmitteln sowie 22.500 € aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds für das Projekt „Übergangsmanagement“ der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III. Gegenstand ist die berufliche und soziale Integration bei Beendigung der Haft und damit ein Betrag zur Minderung der schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs sowie zur Vermeidung eines Rückfalls in die Straffälligkeit. Die Träger leisten soziale Beratungsdienste hauptsächlich zu den Themen berufliche und soziale Integration sowie Wohnungssuche und Behördenkontakte. In der Aktionsphase ist die AWO Kreisverband Frankfurt am Main e.V. insbesondere zur Durchführung folgender Maßnahmen bzw. Beratungen verpflichtet:

- Feststellung der Gültigkeit des Personalausweises, ggf. Aktualisierung veranlassen, Klärung des Aufenthaltsstatus bei ausländischen Inhaftierten.
- Unterstützung bei der Wohnungssuche bei kommunalen Behörden, Einrichtungen der Wohnungslosen- und Haftentlassenenhilfe, Wohnungsbaugenossenschaften und privaten Vermietern.
- Unterstützung bei der Vermittlung in Arbeit. Kontaktaufnahme zu den zuständigen Agenturen für Arbeit, Jobcentern oder Optionskommunen. Vermittlung in die Sprechstunden der Arbeitsvermittler innerhalb der Anstalten. Unterstützung bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, wenn es in den Anstalten kein entsprechendes Angebot für Bewerbungstrainings gibt.
- Sicherung der materiellen Existenz. Hilfe bei der Beantragung von Arbeitslosengeld 1, Leistungen nach dem SGB II und XII, Renten.
- Vermittlung an Beratungsstellen, die für den Hilfebedarf relevante Angebote für die Zeit nach der Haft vorhalten.
- Bei Bedarf Vorbereitungen für die Schuldenregulierung und Vermittlung an die JVA-interne Schuldenberatung (soweit vorhanden).
- Vermittlung in Ausbildungs-/Qualifizierungskurse innerhalb der JVA, wenn vorhanden.
- Unterstützung beim Aufbau oder bei der Wiederherstellung sozialer Bindungen. Ggf. Kontaktaufnahme zu ehrenamtlichen Mentoren, wenn keine tragfähigen sozialen Bindungen vorhanden sind.
- Herstellung von Kontakten zu Krankenkassen, Rentenversicherungen, Banken.
- Anregung von gesetzlichen Betreuungen.
- Viele praktische Dinge der selbstverantwortlichen Alltagsorganisation.

Zuwendungen werden gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben des § 44 LHO und den dazu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) geleistet. Dazu zählen insbesondere auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Nach VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO sind die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Darin sind die Verpflichtungen des Begünstigten dargelegt.

Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel wurde im abgefragten Zeitraum jährlich durch die Prüfung der durch die Projektträger eingereichten Verwendungsnachweise kontrolliert. Aufgrund der Kofinanzierung mit Mitteln des ESF für das Projekt „Übergangsmanagement“ der Justizvollzugsanstalt Frankfurt am Main III werden die Einhaltung der Verpflichtungen und die Ergebnisse einerseits durch die ESF-Behörden auf deutscher und europäischer Ebene geprüft. Zum anderen wird die Projektdurchführung eng begleitet. Nach Ablauf eines Jahres sind zudem geprüfte Verwendungsnachweise und ein Sachbericht vorzulegen.

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Im Rahmen des Förderprodukts Förderung von Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler wurde in 2019 die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Fulda e.V., gefördert. Dieses Produkt ist im Rahmen der Umressortierung ab 2019 auf den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport übergegangen.

Es wurden 35.000 € bewilligt und ausgezahlt. Grundlage der Förderung war die Förderrichtlinie „Fach- und Fördergrundsätze zum Landesprogramm Förderung von Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler“.

Bis zum 31. März 2020 muss der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis einreichen. Der Verwendungsnachweis wird vom zuständigen Fachbereich eingehend geprüft.

Darüber hinaus hat 2019 der AWO Ortsverein Taunusstein e.V. eine Zuwendung aus Lottomitteln in Höhe von 500 € für die Vereinsarbeit erhalten.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Nicht vertraglich begründete Leistungen des Landes bestanden in folgenden Fällen:

Die Arbeit des AWO Stadtverband Hanau e.V. wurde im Jahr 2017 durch eine einmalige Zuwendung in Höhe von 500 € gefördert. Die Zuwendung erfolgte als Zuschuss im Rahmen der allgemeinen Vereinsförderung aus Sondermitteln auf Grundlage von §§ 23, 44 LHO in Verbindung mit den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-BestP). Sie erfolgte unter der Auflage einer fristgebundenen Empfangsbestätigung für die Zwecke des Vereins. Diese wurde erbracht.

- Landesamt für Denkmalpflege

Auf Grundlage von §§ 23, 44 LHO in Verbindung mit den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO sowie der Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für die Bewilligung von Zuwendungen an Kulturdenkmäler (Denkmalförderrichtlinie) wurde der AWO eine Zuwendung in Höhe von 3.965,94 € für eine Treppensanierung mit einem Trockeneisstrahlgerät oder wahlweise ohne Strahlgut gewährt. Die Einhaltung dieser Verpflichtung wurde durch fachliche Prüfung des Landeskonservators und Prüfung des Verwendungsnachweises überprüft und eingehalten.

- Philipps-Universität Marburg

Aus Mitteln des Landesprogramms „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ des HMdIS wurde der AWO Rheingau-Taunus Soziale Arbeit gGmbH eine Zuwendung i.H.v. 5.000 € auf Grundlage von §§ 23, 44 LHO in Verbindung mit den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-BestP) bewilligt. Die Universität war als ausgewähltes Demokratiezentrum im Rahmen des Landesprogramms zur Vergabe von Projektmitteln in Form von Zuwendungsbescheiden durch das HMdIS ermächtigt. Nachdem die förderfähigen Ausgaben einen Betrag von 1.240,23 € nicht überstiegen, wurde der überzahlte Betrag zurückerstattet.

Frage 9 Hat der Landesrechnungshof in den vergangenen 5 Jahren Zahlungen des Landes Hessen an die AWO beanstandet?

Frage 10 Falls 9 zutreffend: wann und mit welcher Begründung?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Hessischen Landesregierung sind keine Beanstandungen durch den Hessischen Rechnungshof bekannt.

Wiesbaden, 6. April 2020

Kai Klose

Anlage

ESF Bewilligungen 2014 - 2020

Datenstand: 02.01.2020
 Benutzer: ht35086
 Förderprogramme: '0900', '0904', '0910'
 Maßnahmenart: Alle
 Bewilligungszeitraum von: 01.01.2014
 Bewilligungszeitraum bis: 31.12.2021



Anlage

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Förderprogramm	Gebietskörperschaft	Aktenzeichen	SAP-Nummer	Projekträger	Projektname	Durchführungsort	Durchführungszeitraum von	Durchführungszeitraum bis	ESF	Land	Gesamtbewilligung
Arbeitsmarktbudget	Fulda	Z550 0435/2015	20000348	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda-Stadt und -Land e.V.	Schuldnerberatung	Fulda, Stadt	01.03.2015	28.02.2017	66.000,00	0,00	66.000,00
Arbeitsmarktbudget	Fulda	Z550 0115/2017	20002582	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda-Stadt und -Land e.V.	Schuldnerberatung II	Fulda, Stadt	01.03.2017	28.02.2019	66.000,00	0,00	66.000,00
Arbeitsmarktbudget	Fulda	Z550 0115/2019	20005418	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda-Stadt und -Land e.V.	Schuldnerberatung III	Fulda, Stadt	01.03.2019	29.02.2020	33.700,00	0,00	33.700,00
Arbeitsmarktbudget	Odenwaldkreis	Z550 0449/2015	20000458	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	Schuldnerberatung	Odenwaldkreis	01.04.2015	31.03.2017	176.300,00	0,00	176.300,00
Arbeitsmarktbudget	Odenwaldkreis	Z550 0125/2017	20002784	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	Schuldnerberatung II	Odenwaldkreis	01.04.2017	31.03.2019	172.500,00	0,00	172.500,00
Arbeitsmarktbudget	Odenwaldkreis	Z550 0125/2019	20005403	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwaldkreis e.V.	Schuldnerberatung III	Odenwaldkreis	01.04.2019	31.03.2021	176.500,00	0,00	176.500,00
Arbeitsmarktbudget	Schwalm-Eder-Kreis	Z550 0485/2015	20000734	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Schwalm- Eder e.V.	Schuldnerberatung	Schwalm-Eder-Kreis	20.04.2015	30.04.2016	50.000,00	0,00	50.000,00
Arbeitsmarktbudget	Hersfeld-Rotenburg	Z550 0452/2015	20000754	AWO Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bad Hersfeld-Rotenburg e.V.	Schuldnerberatung	Bad Hersfeld, Kreisstadt	01.04.2015	31.03.2016	65.019,19	0,00	65.019,19
Summe Arbeitsmarktbudget									806.019,19	0,00	806.019,19
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Fulda	ZI05 0347/2015	20000272	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda-Stadt und -Land e.V.	Lohn und Brot	Fulda, Stadt	01.01.2015	31.12.2015	63.500,00	22.300,00	85.800,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Fulda	ZI05 0347/2016	20001171	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda-Stadt und -Land e.V.	Lohn und Brot	Fulda, Stadt	01.01.2016	31.12.2016	75.104,00	51.796,00	126.900,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Fulda	ZI05 0347/2017	20002122	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda-Stadt und -Land e.V.	Lohn und Brot	Fulda, Stadt	01.01.2017	31.12.2017	61.200,00	80.000,00	141.200,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Fulda	ZI05 0347/2018	20003197	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda-Stadt und -Land e.V.	Lohn und Brot	Fulda, Stadt	01.01.2018	31.12.2018	28.800,00	115.200,00	144.000,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Fulda	ZI05 0347/2019	20004666	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda-Stadt und -Land e.V.	Lohn und Brot	Fulda, Stadt	01.01.2019	31.12.2019	71.100,00	77.900,00	149.000,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Fulda	ZI05 0347/2020	20005968	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fulda-Stadt und -Land e.V.	Lohn und Brot	Fulda, Stadt	01.01.2020	31.12.2020	88.700,00	97.300,00	186.000,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Frankfurt am Main, Stadt	ZI05 0379/2015	20000257	AWO Perspektiven Bildung gGmbH	Berufsziel Altenpflege Qualifizierung für einen Gesundheitsberuf	Frankfurt am Main, Stadt	01.01.2015	31.12.2015	62.064,23	26.600,00	88.664,23
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Frankfurt am Main, Stadt	ZI05 0379/2016	20001360	AWO Perspektiven Bildung gGmbH	Berufsziel Altenpflege Qualifizierung für einen Gesundheitsberuf	Frankfurt am Main, Stadt	01.01.2016	30.06.2016	17.750,93	16.600,00	34.350,93

Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Gießen	ZI05 0319/2015	20000267	AWO Perspektiven Bildung gGmbH	MACH MAL, AWO Berufshilfen für junge Frauen	Grünberg, Stadt	01.01.2015	31.12.2015	52.050,00	25.500,00	77.550,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Gießen	ZI05 0319/2016	200001361	AWO Perspektiven Bildung gGmbH	MACH MAL, AWO Berufshilfen für junge Frauen	Grünberg, Stadt	01.01.2016	31.12.2016	62.800,00	36.200,00	99.000,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Gießen	ZI05 0319/2017	200002142	AWO Perspektiven Bildung gGmbH	MACH MAL, AWO Berufshilfen für junge Frauen	Grünberg, Stadt	01.01.2017	31.12.2017	39.200,00	79.600,00	118.800,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Gießen	ZI05 0319/2018	200003141	AWO Perspektiven Bildung gGmbH	MACH MAL, AWO Berufshilfen für junge Frauen	Grünberg, Stadt	01.01.2018	31.12.2018	45.700,00	53.300,00	99.000,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Gießen	ZI05 0319/2019	200004688	AWO Perspektiven Bildung gGmbH	MACH MAL, AWO Berufshilfen für junge Frauen	Grünberg, Stadt	01.01.2019	31.12.2019	47.300,00	51.700,00	99.000,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Gießen	ZI05 0319/2020	200006041	AWO Perspektiven Bildung gGmbH	MACH MAL, AWO Berufshilfen für junge Frauen	Grünberg, Stadt	01.01.2020	31.12.2020	47.200,00	51.800,00	99.000,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Offenbach	ZI05 0372/2015	200000255	AWO Perspektiven Bildung gGmbH	QuB Bildungshaus Dietzenbach 2015 - Bistro im Bunten	Dietzenbach, Stadt	01.01.2015	31.12.2015	169.000,00	59.600,00	228.600,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Offenbach	ZI05 0372/2016	200001358	AWO Perspektiven Bildung gGmbH	QuB Bildungshaus Dietzenbach 2016 - Bistro im Bunten	Dietzenbach, Stadt	01.01.2016	31.12.2016	127.400,00	101.100,00	228.500,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Offenbach	ZI05 0372/2017	200002164	AWO Perspektiven Bildung gGmbH	QuB Bildungshaus Dietzenbach 2017 - Bistro im Bunten	Dietzenbach, Stadt	01.01.2017	31.12.2017	74.800,00	152.000,00	226.800,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Offenbach	ZI05 0372/2018	200003253	AWO Perspektiven Bildung gGmbH	QuB Bildungshaus Dietzenbach 2018 - Bistro im Bunten	Dietzenbach, Stadt	01.01.2018	31.12.2018	46.400,00	185.400,00	231.800,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Offenbach	ZI05 0372/2019	200004773	AWO Perspektiven Bildung gGmbH	QuB Bildungshaus Dietzenbach 2019 - Bistro im Bunten	Dietzenbach, Stadt	01.01.2019	31.12.2019	96.900,00	149.100,00	246.000,00
Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen	Offenbach	ZI05 0372/2020	200006056	AWO Perspektiven Bildung gGmbH	Q & B Bistro im Bunten 2020	Dietzenbach, Stadt	01.01.2020	31.12.2020	244.400,00	0,00	244.400,00
Summe Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen									1.521.369,16	1.432.996,00	2.954.365,16
Summe HMSI									2.327.388,35	1.432.996,00	3.760.384,35